

## **Wahlordnung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern**

Stand 03.04.2019

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 03.04.2019, genehmigt vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 18.07.2019.

Inhalt:

§ 1 Wahlverfahren

§ 2 Wahltermin und -zeit

§ 3 Entsendete Delegierte

§ 4 Wahlausschuss

§ 5 Zusammensetzung und Sitzungen des Wahlausschusses

§ 6 Zuständigkeit des Wahlausschusses

§ 7 Wählerverzeichnis

§ 8 Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung

§ 9 Wahl des Vorstands

§ 10 Durchführung der Wahlen

§ 11 Auszählung der Stimmen

§ 12 Wahlergebnis

§ 13 Sitzungsniederschrift

§ 14 Wahlanfechtung

§ 15 Amtsdauer

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden

§ 17 Abwahl

§ 18 Übergangsregelungen

## **§ 1 Wahlverfahren**

1. Vorstand, Präsidium und die wählbaren Mitglieder des Beirats werden von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählt.
2. Die Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung erfolgt per Briefwahl.
3. Nach der Wahl der Delegierten werden innerhalb von 8 Wochen der Vorstand und das Präsidium von der Delegiertenversammlung gewählt.
4. Das Ziel der Vereinigung ist die Repräsentation aller Berufsgruppen in der Pflege. Daher sollen alle Wahlberechtigten, alle Amtsträger und jeder, der an einer Wahl der Vereinigung beteiligt ist, ihre Entscheidungen und Handlungen unter Beachtung dieses Zieles treffen und vornehmen.

## **§ 2 Wahltermin und -zeit**

1. Die Wahltermine werden vom Vorstand bestimmt.
2. Die Wahl des Vorstands und der wählbaren Mitglieder des Beirats findet im Rahmen einer ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung statt.
3. Die Wahlzeit für den Beginn und das Ende der Briefwahl zur Delegiertenversammlung wird vom Vorstand bestimmt.

## **§ 3 Entsendete Delegierte**

1. Die Verbände, die gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 PflVG Mitglied der Vereinigung der Pflegenden in Bayern sind, entsenden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und dieser Wahlordnung Delegierte. Die entsendeten Delegierten selbst müssen ebenfalls Mitglied der Vereinigung sein.
2. Als Verband i.S.d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 PflVG und gem. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung gelten nur Verbände, die mindestens 150 beruflich Pflegenden als Mitglieder nachweisen können. Verbände von Trägern von Einrichtungen und Diensten, anderen Leistungserbringern sowie Vereinigungen von Führungskräften in der Sozialwirtschaft gehören nicht zu den Verbänden i.S.d. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 PflVG.

3. Sollten weniger als 25 Verbände (bei 100 Delegierten) oder 30 Verbände (bei 120 Delegierten) Mitglieder sein, die Delegierte entsenden können, wird eine proportionale Verteilung zusätzlicher Delegiertensitze vorgenommen. Dabei werden die zusätzlichen Delegiertensitze nach den Mitgliederzahlen der entsendenden Verbände entsprechend ihrer Mitgliederzahl in absteigender Größe gleichmäßig verteilt, solange bis alle Delegiertensitze verteilt sind. Bei gleichen Voraussetzungen von Verbänden für die Zuteilung weiterer Delegiertensitze entscheidet das Los.

Sollten mehr entsendeberechtigte Verbände Mitglied sein als Delegiertensitze zur Verfügung stehen, werden die Sitze nach der Mitgliederzahl der Verbände in absteigender Größe verteilt. Maßgeblich ist allein die Zahl der Mitglieder, die Angehörige der Pflegeberufe i.S.d. § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung sind.

Bei gleichen Voraussetzungen von Verbänden für die Zuteilung von Delegiertensitzen entscheidet das Los.

4. Sollte kein Verband Mitglied in der Vereinigung sein oder nicht alle Sitze von Verbänden besetzt werden, werden für die Anzahl der vakanten Delegiertensitze Delegierte von den Mitgliedern gewählt.

#### **§ 4 Wahlausschuss**

1. Der Gründungsausschuss beruft für die erste Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl einen Wahlausschuss.
2. Ab der zweiten Wahl beruft der Vorstand aus dem Kreis der Wahlberechtigten spätestens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuss.

#### **§ 5 Zusammensetzung und Sitzungen des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter, zwei Beisitzenden sowie zwei im Vertretungsfall gegebenenfalls nachrückenden Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Wahlausschusses können in der Wahl, in der sie für den Wahlvorgang zuständig sind, nicht als Delegierte, für den Vorstand und für den Beirat kandidieren.
3. Für die Auszählung des Wahlergebnisses darf der Wahlausschuss Wahlhelfer einsetzen.

4. Über die Sitzungen sind von der Wahlausschussvorsitzenden/dem Wahlausschussvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreterin/Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Wahlausschusses**

1. Der Wahlausschuss ist zuständig für die Durchführung der Wahlen in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung und für die Durchführung der Briefwahl zur Delegiertenversammlung. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung bedienen.
2. Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und leitet es an den Vorstand weiter.
3. Der Wahlausschuss ist zuständig für die Erstellung des Wählerverzeichnisses und die Wahlvorschläge. Er stellt die Kandidatenliste zusammen und stellt das Gesamtergebnis fest.
4. Der Wahlausschuss stellt unter Berücksichtigung der Anzahl der Verbände gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 PflVG die entsendungsberechtigten Verbände und die auf sie entfallenden Sitze fest.

### **§ 7 Wählerverzeichnis**

Der Wahlausschuss erstellt ein Wählerverzeichnis der Wahlberechtigten unter Berücksichtigung von Art. 1 Abs. 2 PflVG und § 3 der Hauptsatzung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern

### **§ 8 Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung**

1. Vorschlagsberechtigt, wählbar und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, die natürliche Personen sind. Die Mitglieder des Wahlausschusses sind wahl- und vorschlagsberechtigt, aber nicht wählbar.
2. Die Wahlberechtigten können beliebig viele Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen oder unterschreiben.
3. Wahlvorschläge können nur auf den von der Geschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen Vordrucken sind die Vorgeschlagenen mit Namen,

Vornamen und beruflicher Tätigkeit/Berufsgruppe aufgeführt. Der Tätigkeits- bzw. Wohnort soll benannt werden. Die Unterzeichnenden reichen ihren Wahlvorschlag mit Namen und Vornamen, der Mitgliedsnummer sowie ihrer Unterschrift ein.

4. Die Vorgeschlagenen für die Wahl müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag schriftlich einverstanden erklären. Diese Erklärung kann dem Wahlvorschlag beigelegt oder spätestens bis zum Beginn der Briefwahl nachgereicht werden.
5. Der Wahlausschuss bestimmt den Termin bis zu dem die schriftlichen Wahlvorschläge spätestens beim Wahlausschuss einzureichen sind. Wahlvorschläge, die nach Ablauf der Einreichungsfrist eingehen oder ungültig sind, werden nicht berücksichtigt.

Ungültig sind Wahlvorschläge, wenn

- nicht wählbare Mitglieder vorgeschlagen werden
- die erforderlichen Unterschriften fehlen
- die gemäß § 8 Abs. 3 zwingend erforderlichen Angaben nicht gemacht wurden.

6. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist. Der Wahlausschuss leitet die Wahlvorschläge an die Geschäftsstelle zur Erstellung und zum Versand der Wahlunterlagen.
7. Die von den Mitgliedsverbänden gemäß § 10 Abs. 3 b der Hauptsatzung entsendeten Delegierten werden nach den Regelungen dieser Wahlordnung bestimmt. Die Geschäftsstelle errechnet spätestens vier Wochen vor der Delegiertenwahl die Anzahl und Verteilung der gemäß § 10 Abs. 3 b der Hauptsatzung zu entsendenden Delegierten. Der Wahlausschuss stellt die Anzahl fest. Die Geschäftsstelle teilt den entsendeberechtigten Verbänden die jeweilige Anzahl der zu entsendenden Delegierten schriftlich spätestens drei Wochen vor der Delegiertenwahl mit.
8. Soweit ein entsendeberechtigtes Mitglied keine oder weniger Delegierte entsenden möchte, als es berechtigt ist, teilt es dies der Geschäftsstelle unverzüglich mit. Der Wahlausschuss nimmt nach den unter § 3 Abs. 4 genannten Grundsätzen die Verteilung dieser offenen Delegiertenplätze vor.

## **§ 9 Wahl des Vorstands**

1. Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung.
2. Vorschlagsberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder der Vereinigung der Pflegenden in Bayern. Wählbar sind nur natürliche Personen, die Mitglieder bzw. bei der Wahl des Vorstands durch die Delegiertenversammlung Delegierte sind.

3. Die Vorschlagsberechtigten können beliebig viele Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einreichen.
4. Wahlvorschläge für die Wahl, die vor der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gemacht werden, können nur auf den von der Geschäftsstelle vorgegebenen Vordrucken eingereicht werden. Auf diesen Vordrucken sind die Vorgeschlagenen mit Namen, Vornamen, beruflicher Tätigkeit/Berufsgruppe zu benennen, die Unterzeichnenden nur mit Namen und Vornamen, ihrer Mitgliedsnummer sowie ihrer Unterschrift.
5. Wahlvorschläge können auch mündlich in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gemacht werden.
6. Die Vorgeschlagenen für die Wahl müssen sich mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag als Kandidierende schriftlich oder mündlich in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung einverstanden erklären oder vorab ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben.
7. Vor der Wahl wird den Kandidierenden die Möglichkeit einer kurzen Vorstellung zu Person, Werdegang und Zielsetzung eröffnet.
8. Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils einzeln gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können en bloc oder im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt werden. Die Entscheidung über das Wahlverfahren trifft die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

## **§ 10 Durchführung der Wahlen**

1. Die Wahlen nach dieser Wahlordnung können nur mit den nachfolgenden Unterlagen durchgeführt werden:
  - a. Wahl in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung  
Stimmzettel mit den Kandidatinnen und Kandidaten
  - b. Briefwahl
    1. Stimmzettel für die Wahl
    2. Merkblatt zur Stimmabgabe
    3. Das Wahlrücksendekуверт mit der Mitgliedsnummer der Wählenden/des Wählenden für die Rücksendung der Wahlunterlagen und der Wahlumschlag. Das Rückporto trägt die Vereinigung der Pflegenden in Bayern.
2. Die Wahl des Vorstands erfolgt in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung und kann nur mit dem Stimmzettel der Kandidatinnen/Kandidaten durchgeführt werden. Entspricht die Anzahl der Kandidatinnen/Kandidaten der Zahl, der zu wählenden Vorstände, kann die

Wahl per Handzeichen erfolgen. In diesem Fall sind die jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder/Delegierten mit „Ja“ stimmen.

3. Die Wahl, der zu wählenden Mitglieder des Beirats, wird jeweils in der auf die Wahl des Vorstands und Präsidiums folgenden Mitglieder-/Delegiertenversammlung durchgeführt. § 9 und § 10 Abs. 2 gelten entsprechend.
4. Jede Wählerin/jeder Wähler hat so viele Stimmen als jeweils Mitglieder des Organs/Beirats oder als Delegierte zu wählen sind. Eine Kumulation von Stimmen ist nicht zugelassen.
5. Die Wahl wird jeweils wirksam, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Wahl annimmt. Soweit eine gewählte Kandidatin/ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt, rückt die Kandidatin/der Kandidat nach, der im selben Wahlgang die nächst niedrigere Stimmenanzahl erzielt hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

### **§ 11 Auszählung der Stimmen**

1. Bei der Auszählung der Stimmen sind ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Ungültig sind abgegebene Stimmen, wenn

- im Falle der Briefwahl das Wahlrücksendekuvert nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- im Falle der Briefwahl das Wahlrücksendekuvert nicht verschlossen ist,
- der Wahlumschlag mit Namen gekennzeichnet ist,
- ein nicht von der Geschäftsstelle ausgegebener Wahlumschlag benutzt worden ist.

Ferner Stimmen, die

- den Willen der Wählerin/des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
  - einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
2. Die Abgabe von mehr Stimmen, als berechtigter Weise abgegeben werden können, führt ebenfalls zur Ungültigkeit der Stimmen. Dies gilt nicht für den Fall der Abgabe von weniger Stimmen.
  3. Die Kumulation der Stimmen führt ebenfalls zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

## **§ 12 Wahlergebnis**

1. Zum Mitglied der Delegiertenversammlung sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit an letzter Stelle entscheidet das Los. Die nicht gewählten Kandidatinnen/Kandidaten sind in der Reihenfolge ihres Wahlergebnisses als Nachrückende in eine entsprechende Liste aufzunehmen.
2. Als Präsidentin/Präsident, stellvertretende Präsidentin/stellvertretender Präsident bzw. als weitere Mitglieder des Vorstands sind diejenigen gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit an letzter Stelle wird eine Stichwahl durchgeführt. Sollte die Stichwahl ebenfalls zu einer Stimmengleichheit führen, entscheidet das Los
3. Zum Beirat sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit an der letzten Stelle entscheidet das Los.
4. Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis fest und gibt dieses in der Mitglieder-/Delegiertenversammlung und im Bayerischen Staatsanzeiger, bei Briefwahl nur im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt.

## **§ 13 Sitzungsniederschrift**

Über die Feststellung der Ergebnisse der Wahlen durch den Wahlausschuss ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese muss Angaben über das Datum der Sitzung, den Sitzungsort, Beginn und Ende der Sitzung, Zahl der Wahlberechtigten, Zahl der abgegebenen Stimmen, Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten entfallen sind, enthalten. Entsprechendes gilt für die Durchführung der Briefwahl.

## **§ 14 Wahlanfechtung**

1. Wahlberechtigte können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Bayerischen Staatsanzeiger die Wahl anfechten, wenn geltend gemacht wird, dass zwingende Vorschriften dieser Wahlordnung nicht beachtet wurden.
2. Die Verbände können die Festlegung der auf sie entfallenden Sitze für die Entsendung von Delegierten innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieser Festlegung durch den Wahlausschuss beim Wahlprüfungsausschuss anfechten.



3. Der Antrag ist an den Wahlausschuss zu richten und schriftlich zu begründen.
4. Zum Zwecke der Überprüfung des Wahlergebnisses und der Festlegung der Delegiertensitze für Verbände wird ein Wahlprüfungsausschuss konstituiert. Dieser besteht aus einer Vorsitzenden/einem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei im Vertretungsfall gegebenenfalls nachrückenden Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen wahlberechtigt sein. Sie dürfen an den Wahlen nicht als Kandidatinnen/Kandidaten teilgenommen haben und weder einem Organ der Vereinigung, dem Beirat noch dem Wahlausschuss angehören.
5. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden für die jeweilige Wahl vom Vorstand berufen. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss tagt öffentlich und beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden/des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Über die Sitzungen sind von den anwesenden Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.
7. Derjenige, der die Wahl angefochten hat, ist zeitnah von der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses zu unterrichten.
8. Soweit der Wahlprüfungsausschuss eine Wahl für ungültig erklärt, wird vom Vorstand eine Neuwahl innerhalb von 4 Wochen eingeleitet. Die Ungültigkeitserklärung wird im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.
9. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl geschäftsführend im Amt.

### **§ 15 Amtsdauer**

1. Die Amtsdauer und die Wahlperiode betragen für alle gewählten, entsendeten und bestellten Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstands, Präsidiums und des Beirats grundsätzlich 5 Jahre.
2. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung nach der Wahl.
3. Eine Wiederwahl oder erneute Bestellung in dasselbe Amt ist ab der ersten ordentlichen Wahl maximal einmal möglich.

4. Die Amtsdauer endet, wenn die gewählte bzw. entsendete Nachfolgerin/der gewählte bzw. entsendete Nachfolger das Amt angetreten haben bzw. der nachfolgende Beirat gewählt wurde.

### **§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden**

1. Die gewählten Mitglieder scheidern vorzeitig aus ihrem Amt aus, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 der Hauptsatzung wegfallen oder sie ihr Amt schriftlich niederlegen, und die der entsendeten Mitglieder, wenn ihre Mitgliedschaft im Berufsverband endet.
2. Beim Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds erfolgt eine Neuwahl des vakanten Postens im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitglieder-/Delegiertenversammlung. Bei den übrigen gewählten Organpositionen/Beirat rücken die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß der Reihenfolge auf der Nachrückerliste nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.
3. Bei entsendeten Delegierten werden die Nachrückenden vom entsendenden Verband benannt. Dies gilt für die benannten Beiratsmitglieder entsprechend.

### **§ 17 Abwahl**

1. Die Mitglieder der Organe/des Beirats können vorzeitig aus dem Amt abberufen werden. Über die vorzeitige Abberufung entscheidet die Mitglieder-/Delegierten-versammlung. Die Beschlussfassung bedarf eines Antrags auf Abberufung. Für den Beirat gilt dies nur für die von der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gewählten Beiratsmitglieder.
2. Der Antrag muss von mindestens der Hälfte der Wahlberechtigten der Mitglieder-/Delegiertenversammlung gestellt werden, um das Abwahlverfahren zu eröffnen.
3. Die Abwahl ist erfolgreich, wenn sich mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen dafür ausgesprochen haben.

## **§ 18 Übergangsregelungen**

1. Die Wahl zur ersten Delegiertenversammlung findet statt, sobald die Mitgliederzahl von 1.000 Mitgliedern erreicht wurde. Wird diese Zahl bis zum 15.02.2019 erreicht, wird eine Briefwahl bis zum 15.03.2019 durchgeführt um die Wahl des Vorstands und Präsidiums durch eine Delegiertenversammlung sicherstellen zu können.
2. Die Amtszeit für die Delegierten endet in dem Fall, dass der Vorstand/das Präsidium von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, 8 Wochen vor der nächsten turnusmäßigen Wahl des Vorstands/Präsidiums. In dem Fall, dass Vorstand/Präsidium von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, nimmt die Delegiertenversammlung ihre übrigen Aufgaben während der verbleibenden Amtszeit von Vorstand und Präsidium wahr
3. Eine erste Mitglieder-/Delegiertenversammlung findet am 3.4.2019 statt.
4. Die von der Vereinigung zu wählenden Mitglieder des Beirats werden, sobald eine Benennung der Mitglieder durch die Verbände gem. § 14 Abs. 3 der Hauptsatzung für den ersten Beirat erfolgt ist, für den Übergangszeitraum bis zur ersten ordentlichen Wahl gemäß § 10 Abs. 3 vom Vorstand im Benehmen mit der Mitglieder-/Delegiertenversammlung vorläufig bestimmt.
5. Solange lediglich bis zu vier Verbände gem. Art. 1 Abs. 2 Nr. 2 PflVG Mitglied der Vereinigung sind, ist die Zahl der gem. § 3 pro Verband zu entsendenden Delegierten auf fünf begrenzt. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.